

Abschrift

Dr. jur. Heinrich Niewerth

Rechtsanwalt und Notar

zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon (0441) 2 66 66

Telefax (0441) 2 69 31

Heiligengeiststr. 9

26121 Oldenburg, 13.06.2005/u

Postfach 38 65

26028 Oldenburg

e-mail: rae.niewerth@t-online.de

homep.:

<http://rae.niewerth.bei.t-online.de>

I 86/05

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Str. 40

21335 Lüneburg

10 ME 75/05

In Sachen

Lück u. a.

./.

**Verwaltungsausschuss der
Stadt Oldenburg**

RA Dr. Niewerth

habe ich zur Frage der Vertretungsberechtigung gegenüber dem Verwaltungsgericht auf ausdrückliche richterliche Verfügung mit Schriftsatz vom 17.03.05 auch die analoge Anwendung der §§ 5, 14 NVAbstG zur Begründung herangezogen. Mit dieser rechtlichen Begründung hat sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt.

Ich möchte hierauf nochmals eingehen und ergänzend ausführen:

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf der SPD-, CDU-, FDP-, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 23.11.1993 (LT-Ds 12/5755; S. 2) findet sich zunächst in § 5 II Entwurf die Formulierung:

„In der Anzeige sind drei stimmberechtigte Personen und deren Ersatzpersonen zu benennen, die gemeinschaftlich ermächtigt sind, die Antragsteller bei allen mit der Volksinitiative zusammenhängenden Geschäften sowie gegenüber allen Behörden zu vertreten.“

Diese Entwurfsfassung hat nie Gesetzeskraft erlangt. Bereits in den Beratungen des Rechtsausschusses fand sich eine Neufassung zur Vertretungsmacht. In der Beschluss-

empfehlung des Rechtsausschusses vom 09.06.1994 (LT-Ds 12/6337, S. 4, 8 f.) sind in § 5/1 bzw. 10/1, jeweils Abs. 1 und 2 zur Volksinitiative bzw. Volksbegehren gleichlautend mit den heutigen Gesetzesformulierungen in §§ 5, 14 NVAbstG gefasst:

„(1) Auf den Unterschriftenbögen sind mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigte Personen als Vertreterinnen oder Vertreter des Volksbegehrens zu benennen. Anzugeben sind mindestens der Vor- und Familienname und die Postanschrift.

(2) Zur Wirksamkeit von Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter zum Volksbegehen genügt es, wenn sie von der Mehrheit der benannten Vertreterinnen und Vertreter abgegeben werden. Jede Vertreterin und jeder Vertreter ist allein befugt, Entscheidungen und andere Erklärungen zum Volksbegehen entgegenzunehmen.“

Allein schon aufgrund der Streichung der früheren Entwurfsfassung lässt sich belegen, dass der Gesetzgeber nicht an der gemeinschaftlichen Vertretungsberechtigung festhalten wollte. Dieser Wille ist zudem ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs (schriftlicher Bericht zum VAG, LT-Ds. 12/6388, S. 3 und S. 8) festgehalten:

„Abweichend vom Entwurf (§ 5 Abs. 2) wird hier in Abs. 1 vorgeschrieben, dass für eine Volksinitiative nicht nur drei, sondern fünf bis neun Vertreter zu benennen sind. Auf die Benennung von ‚Ersatzpersonen‘, d. h. von Vertretern der Vertreter, wird verzichtet, da anderenfalls auch eine Regelung der Voraussetzungen notwendig gewesen wäre, unter denen die Ersatzpersonen Vertretungsmacht erlangen. Damit die Initianten aber auch beim Ausfall eines oder mehrerer Vertreter handlungsfähig bleiben, wird in Abs. 2 bestimmt, dass für die Abgabe von Erklärungen namens der Initianten die Mehrheit der als Vertreter benannten Personen genügt. ...“

Hier wird ein genereller gesetzgeberischer Wille erkennbar, welcher über das konkrete Gesetz hinausgeht. Dieser gesetzgeberische Wille geht eindeutig dahin, die Initianten handlungsfähig bleiben zu lassen.

Es ist ein im doppelten Sinne demokratischer Wille des Gesetzgebers:

Zum einen geht er dahin, innerhalb des Kreises der Vertreter dem demokratischen Mehrheitswillen Geltung zu verschaffen.

Zum anderen geht er dahin, Institutionen unmittelbarer Demokratie nicht durch den Wegfall einzelner Vertreter scheitern zu lassen, solange die Mehrheit der Vertreter handeln kann.

Auch für die NGO kommt danach nur eine Auslegung in Betracht, die an Sinn und Zweck des Gesetzes orientiert ist und nicht lediglich bei rein formalistischer Betrachtung als eine denkbare Auslegung in Erwägung gezogen werden könnte.

Damit scheidet aus Rechtsgründen eine Interpretation aus, welche sich jene zu eigen machen wollen, die eine heimliche Freude am Scheitern von Bürgerbegehren aus formalen Gründen empfinden.

In der Anlage füge ich Kopien aus den Gesetzesmaterialien diesbezüglich bei.

Ich bitte um baldige Entscheidung.

gez. Dr. iur. Niewerth

Rechtsanwalt Dr. Niewerth